

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Ing. Höbart
und weiterer Abgeordneter

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Molterer, Mag. Stadler, Mag. Daniela Musiol betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird (766/A)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Molterer, Mag. Stadler, Mag. Daniela Musiol betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, (766/A) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

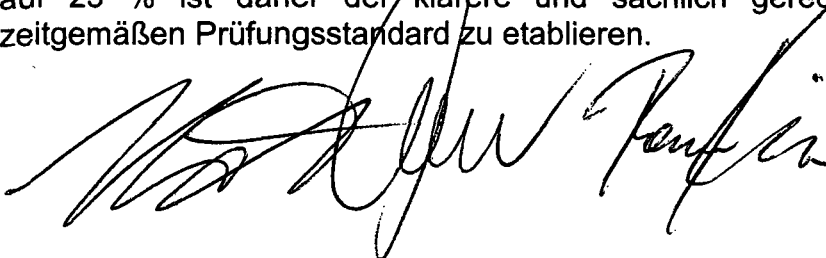
§ 12. (1) Dem Rechnungshof obliegt die Überprüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 v.H. des Grundkapitals, Stammkapitals oder an dem die Gesellschaft kontrollierenden Kapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung dieser Unternehmungen zu erstrecken.

2. In den §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

3. In den §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „Stamm-, Grund- und Eigenkapitals“ durch die Wortfolge „Grundkapitals, Stammkapitals oder an dem die Gesellschaft kontrollierenden Kapitals“ ersetzt.

Begründung

Die herrschende Rechtslage hat in der Vergangenheit wiederholt zu Streitfällen hinsichtlich der Prüfkompetenz in Bezug auf Unternehmungen, die teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, geführt. Dabei wurde wiederholt deutlich, dass eine Prüfkompetenz ab einer Beteiligung von 50 % der öffentlichen Hand dem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis nicht entspricht. Auch die aktuell vorgeschlagene Änderung auf eine „tatsächliche Beherrschung“ abzustellen ist nicht geeignet hier Klarheit zu schaffen. Die Senkung der Hürde für die Prüfzuständigkeit auf 25 % ist daher der klarere und sachlich gerechtfertigte Weg um einen zeitgemäßen Prüfungsstandard zu etablieren.


Musiol Daniela
St. Freyung
Sh

23/9/09